



Gemeindeverwaltung Neuhausen

LANDKREIS Mittelsachsen

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Am Mittwoch, dem **12.02.2025** findet um **18.30 Uhr** die nächste Sitzung des Gemeinderates **im Rathaus Neuhausen, Ratssaal (Zimmer 005), Bahnhofstr. 12, 09544 Neuhausen/Erzgeb.** statt.

Dazu lade ich Sie herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung; Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit; Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 15.01.2025 und Bekanntgabe in nicht öffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse
3. Vorstellung des Gewässerunterhaltungskonzeptes durch die Firma Stowasserplan GmbH & Co. KG
4. Beratung über die Vorhabens- und Investitionsliste sowie dem Straßen- Instandhaltungskonzept der Gemeinde
5. Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung 2015
6. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung nicht zweckgerecht verwendeter investiver Schlüsselzuweisung
7. Grundstücksfragen/Bauanträge
8. Bürgerfragestunde
9. Informationen/Verschiedenes

Dieser Teil der Sitzung ist öffentlich.

Weitere Tagesordnungspunkte werden ggf. in nichtöffentlicher Sitzung beraten.

Neuhausen/Erzgeb., 05.02.2025

Drescher
Bürgermeister

(Siegel)

Vorhaben- und Investitionsliste der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.
(Stand 30.01.2025)

Einrichtung	Notwendige Maßnahmen	Realisierung
Grundschule	Außenanstrich vor 150. Jubiläum (Kosten 31 T€) Erneuerung Dach Altbau	2025 ???
Kita Neuhausen	Parkplatzvergrößerung Zaunreparatur bzw. Zaunersatz fortführen Heizungserneuerung (30 Jahre, Tanklager)	laufend laufend dringend
Kita Cämmerswalde	Erneuerung (Reparatur) der Umzäunung Heizungserneuerung (30 Jahre, erhöhter Gasverbrauch) Räume ehem. Revierförsterei frei	laufend dringend
Trauerhallen, Friedhöfe	<u>TH Neuhausen</u> - Abriss alte Halle (Denkmalschutz) <u>TH Cämmerswalde</u> - Prüfung möglicher Toiletteneinbau	erledigt
Haus des Gastes	Reparatur/Erneuerung Lüftung, Filter Rauchabzug, Heizung, Dach, Fenster (umfassende Baumaßnahme - hohe Kosten) dringend notwendige Reparaturen kurzfristig erledigen! (Bereitschaft Vereine zur Unterstützung liegt vor)	nach FöMi Lage laufend
Vereinshaus	Heizungserneuerung Erhaltungsaufwand (Aufzug Wartung/TÜV)	laufend
Tourismus	8000er Blockline Fortführung, Pflege und Erhaltung Radwegenetz Mittelsachen, Kernwanderwegenetz, Tourismusmanager (interkommunale Projekte) - Wegweiser Trebe - Vogelhochzeit (nach FöMi Lage) - Werbegiebel Alte Hauptstraße - Ortseingangstafeln - Ortseingangssymbole - Einführung elektronische Gästekarte - Homepage laufende Modernisierung - WoMo-Stellplätze/ E-Ladesäulen	laufende nach FöMi Lage 2025
Glashüttenmuseum	Weiterbetreibung, Vermeidung Schließung	dringend
Feuerwehren	Sanierung aller Feuerwehrrätehäuser (Förderanträge – Einhaltung aller DIN-Vorschriften) <u>GH Neuhausen</u> : Heizungserneuerung (28 Jahre) <u>GH Cämmerswalde</u> : nach Lösungen zur Erweiterung bzw. finanzierbare Übergangslösung wird gesucht Fahrzeuge Ersatz MTW (VW) Drehleiterfahrzeug gemeinsam mit Wehren oberes Erzgebirge/Mittelsachsen	laufend 2025 unrealistisch
Bauhof	Errichtung Schüttguthalle im neuen Bauhof Erneuerung der Heizung Kläranlage bzw. Anschluss an vorhandenen System Ersatzbeschaffung Zetor (Kosten ca. 140 T€)	2025 2026-2027 2025 2026/2027
Freibad	Schwimmbadgaststätte Heizungserneuerung (32 Jahre) weitere Sanierung Freibad inkl. Anlagen Verschönerungsarbeiten, notwendige Reparaturen, Ersatzbeschaffungen etc.	laufend nach Hygienevorgaben laufend
Turnhalle Neuhausen	Heizungserneuerung Toilettensanierung Turnhalle Neuhausen	nach FöMi Lage
Sportgelände Schwartenbergstadion	Fahrradtrail	nach FöMi Lage
Rathaus	Reparatur am Fachwerk und Sockel, Heizungserneuerung (30 Jahre) / Öltankwechsel (Auflage LRA)	laufende dringend

Einrichtung	Notwendige Maßnahmen	Realisierung
Spielplätze	Reparatur und Erhalt Waldsportpark	laufend
Denkmale	Sanierung über Förderung (z.Z. kein Förderprogramm) <ul style="list-style-type: none"> - Cämmerswalde - Neuernsdorf - Dittersbach Ehrenhain Dittersbach (ständige Mauersicherung notwendig)	nach FöMi Lage FM beantragt
Gehwege	Gehweg/Aufstellfläche Bushaltestelle/Feuerwehrstellplatz Olbernhauer Straße (in Verbindung mit Brückenbau S 211) Prüfung einer Verlängerung des Gehwegs Brüxer Straße bis Ortsausgang Prüfung Errichtung Gehweg Bushaltestelle am Deutschen Haus	2025-2027 FM beantragt
Radwege	Radweg Schlossberg – Schlossgasse (Erhaltungsaufwand) Radweg Flöhadamm interkommunal, landkreisübergreifend mit Heidersdorf und Olbernhau (ehem. Bahnstrecke)	laufend laufend
Straßenbeleuchtung	LED-Umstellung gesamtes Gemeindegebiet Erneuerung Straßenbeleuchtung Purschenstein im Zuge der Straßenbaumaßnahme Erneuerung Straßenbeleuchtung Rauschenbach Neuernsdorfer Weg - Sicherung Leuchten vor Abknicken	laufend 2025 nach FöMi Lage laufend
Straßenbau	laut Straßen-Instandhaltungskonzept (Anlage) Geländer Leichenweg laufende Reparaturmaßnahmen an allen Straßen	
Wegebau	Halbe Metze (Fräsgut - ständige Reparaturen notwendig) Wiesenweg (ständige Reparaturen notwendig) Am Stadion (ständige Reparaturen notwendig) Weg Hauptstraße 109-111 (ständige Reparaturen notwendig) Weg zum Waldsportpark (sandgeschlemmt)	laufend laufend laufend laufend
Brücken	Brücke Häneldele (ggf. Sanierung) fachgerechte Prüfung aller Brückenbauwerke notwendig	
Gewässer	Rückhaltebecken Schwartenbergweg Mühlgraben entlang Neuernsdorfer Weg (Freifräsen) Schwimmbadteich, Verfüllung (fehlender Zulauf) Entfernung/Reduzierung Bewuchs Dorfbach Cämmerswalde (Gewässerunterhaltungsunterstützungspauschale) Graben/Durchlass Olbernhauer Straße (unterhalb Gasthof) Straßengraben Neuernsdorf (Himmel), ständig	laufend 2025 laufend laufend laufend
Wohnhäuser	Hauptstraße 32/33 (Hofbefestigung, 5 Wohnungen frei!) – perspektivisch Leerzug und Abriss Talstraße 10 (Leerzug - Verkauf vorrangig) Ernst-Thälmann-Str. 4 (Heizungserneuerung – 30 Jahre) Am Schlossberg 5 (Dachsanierung – Sturmschaden)	dringend
Brüxer Str. 15 (Physio/Arzt)	Heizungserneuerung (30 Jahre, Stilllegung Tanklager) Fußboden-/Malerarbeiten Eingangsbereich	dringend
E.-Thälmann-Str. 24 Jugendklub	Reparaturen	laufend
Breitband	DSL – schnelles Internet – Auftrag an E²Net GmbH Übergabe der Gesamtmaßnahme an LRA	bis 2026 (?)
Kommunale Wärmeplanung	Planerstellung erforderlich	???
Sonstiges	Maler- und Sanierungsarbeiten öffentliche Toilette Neuhausen IT-Technik Verwaltung (Rechner/Server veraltet, Ersatz notwendig)	2026 2025-2026

Straßen-Instandhaltungskonzept
Vorläufige Planung Straßenbaumaßnahmen Gemeindestraßen
(Stand 30.01.2025)

Jahr	Straße	Kosten je Straße	Kosten je Jahr	Bemerkungen
2025	Purschenstein	ca. 600 T€	ca. 600 T€	
	Bergstraße/Dittersbacher Weg			nach der Baumaßnahme Brücken S 211
	Anton-Günther-Straße			
	Neuwernsdorfer Weg / Abzweig Schubert	Ca. 200 T€	ca. 200 T€	
	Neuwernsdorf Kurze Gasse			
	Bad-Einsiedler Weg			
	Siedlerweg			
	Neuwernsdorf Kreuzung/Bushaltestelle			
	Leichenweg			

Eine Straßenbaumaßnahme in jedem Jahr ist im Moment absolut **nicht** darstell- und finanzierbar. Die Festlegung der Baumaßnahmen in festgelegten Jahresscheiben oder -abschnitten ist nicht möglich.

Die o.g. Auflistung erfolgt nicht nach chronologischer Wertigkeit bzw. Durchführung. Die Maßnahmen werden nach Dringlichkeit, Relevanz und finanzieller Umsetzbarkeit sowie Gemeinderatsentscheidung geplant und durchgeführt.

Frage nach „grundhaften Ausbau“ bei kleineren Straßen

Preise für Abfräsen und Einbau von 10 cm Asphalt
= pro m² 45,-- €
+ 20% Verkehrssicherung und Baustelleneinrichtung
+ Steuer

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Neuhausen am 12.02.2025

Gegenstand des Beschlusses: Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2015

Gesetzliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist
Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung vom 10. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 910), die zuletzt durch die Verordnung vom 18. März 2022 (SächsGVBl. S. 259) geändert worden ist

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. stellt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 nach § 88 SächsGemO unter Nutzung der Erleichterungen nach § 88 Abs. 5 fest.

Begründung:

Der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2015 wurde aufgestellt und örtlich geprüft. Die örtliche Prüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Falk Slomiany & Koll. GmbH aus Jahnsdorf.

Aufgrund des enormen Rückstandes bei der Aufstellung von Jahresabschlüssen hat der Gesetzgeber den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, von Erleichterungen Gebrauch zu machen.

Das bedeutet, dass die Gemeinden entsprechend § 88 Abs. 5 SächsGemO bei den Jahresabschlüssen der Haushaltsjahre bis einschließlich 2018 auf die Bestandteile gemäß Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 und 4 – Anhang und Rechenschaftsbericht – verzichten dürfen.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb dem Gemeinderat, der Beschlussvorlage sowie der Nutzung der Erleichterungen zuzustimmen.

Hinweis zur Auslegung des Jahresabschlusses

Gemäß § 88 c) Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) ist der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ortsüblich bekannt zu geben. Der Jahresabschluss ist mit der Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses öffentlich auszulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Abstimmresultat:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	14
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	

Bericht
Örtliche Prüfung

Jahresabschluss
2015

Gemeinde
Neuhausen/Erzgeb.

Inhaltsverzeichnis

A.	Prüfungsauftrag	1
B.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung, Prüfungsansatz	1
C.	Darstellung und Erläuterung des Jahresabschlusses (Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse)	3
D.	Feststellungen und Erläuterungen zu Rechnungslegung und Jahresabschluss	5
E.	Einhaltung Haushaltsplan	7
F.	Feststellungen oder Empfehlungen früherer bzw. anderer Prüfungen	8
G.	Prüfungsvermerk	8

Anlage

Allgemeine Auftragsbedingungen

Rundungen

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit (TEUR, % usw.) auftreten.
--

A. Prüfungsauftrag

Die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. hat für 2015 den Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht 2015 nach §§ 88, 88c SächsGemO aufzustellen. Die Gemeinde hat die Inanspruchnahme von Erleichterungen nach § 88 Abs. 5 SächsGemO und § 63 Abs. 9 SächsKomHVO beschlossen. Vor der Feststellung durch den Gemeinderat ist der Jahresabschluss nach § 104 SächsGemO einer örtlichen Prüfung zu unterziehen. Der Bürgermeister hat uns daher zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2015 gemäß §§ 103, 104 SächsGemO beauftragt,

Für die Auftragsdurchführung und unsere Verantwortlichkeit und Haftung gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (AAB) in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017. Gemäß Nr. 9 Abs. 1 der AAB gilt für gesetzliche Prüfungen die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

Unser Bericht über Gegenstand, Art, Umfang, Prüfungsansatz und Ergebnis der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt auf Grundlage der SächsKomPrüfVO und analog allgemeiner Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des IDW. Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Gemeinde zu sein und nicht für andere Zwecke zu verwenden, sodass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir bestätigen analog § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer örtlichen Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung, Prüfungsansatz

Im Rahmen unseres Auftrags und der von der Gemeinde angewendeten Erleichterungsvorschriften haben wir den „verkürzten“ Jahresabschluss 2015 -bestehend aus der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung- nach §§ 88, 88c, 104 SächsGemO auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften geprüft. Der Bürgermeister trägt die Verantwortung für die Buchführung, den Jahresabschluss sowie für die uns erteilten Auskünfte und Unterlagen. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen der örtlichen Prüfung gemäß §§ 88, 88c, 104 SächsGemO zu beurteilen. Wir haben die Prüfung von Juli 2024 bis Januar 2025 durchgeführt und nach Art, Umfang und Ergebnis in unseren Arbeitspapieren dokumentiert. Art und Umfang der Prüfung richten sich nach §§ 88, 88c, 104 SächsGemO und nach der SächsKomPrüfVO. Die Prüfung erfolgte gemäß § 6 SächsKomPrüfVO mit dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen. Danach war die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Unstimmigkeiten und Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften ist und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Anwendung von Erleichterungsvorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt.

Auf dieser Basis haben wir die Prüfung des „verkürzten“ Jahresabschlusses mit der Zielsetzung angelegt, solche Unstimmigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und zum Jahresabschluss zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde iSd. § 88 SächsGemO und § 10 Abs. 2 SächsKomPrüfVO wesentlich auswirken. Beurteilungskriterien für unsere Prüfung waren insbesondere die Einhaltung der SächsGemO, SächsKomHVO und internen Richtlinien der Gemeinde. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu unserer örtlichen Prüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückschlüsse auf den Jahresabschluss ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände (z. B. Unterschlagungen und sonstige Untreuehandlungen) und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren ebenso wie die Teilhaushalte, Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen, Produkte und Maßnahmen nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens haben wir eine Prüfungsstrategie entwickelt. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds der Gemeinde und auf Informationen, die wir von den verantwortlichen Mitarbeitern über mögliche Risiken und Fehlerquellen gewonnen haben. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse haben wir bei der Auswahl und dem Umfang der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich Nachweis, Ansatz, Ausweis und Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt. Nach § 6 SächsKomPrüfVO erfolgt die Prüfung in Stichproben und Schwerpunkten. In unserem Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf festgelegt und dabei die Grundsätze der Wesentlichkeit und Risikoorientierung beachtet. Aufgrund der überschaubaren Größe und der Übersichtlichkeit der Verfahrensabläufe haben wir im Wesentlichen Einzelfallprüfungen mit folgenden Prüfungsschwerpunkten und Prüfungshandlungen durchgeführt und in diesem Rahmen unser Prüfungsurteil überwiegend auf der Basis von Stichproben getroffen:

- Prozess der Aufstellung und Vollständigkeit des Jahresabschlusses
- Entwicklung und Bewertung des Anlagevermögens
- Entwicklung der Kapitalposition
- Entwicklung der Sonderposten, insbesondere für empfangene Investitionszuwendungen
- Vollständigkeit, Ansatz, Bewertung und Ausweis der Rückstellungen
- Vollständigkeit, Ansatz, Bewertung und Ausweis der Verbindlichkeiten
- Analyse und Ausweis der Erträge und Aufwendungen in der Ergebnisrechnung
- Analyse und Ausweis der Angaben in der Finanzrechnung

Darüber hinaus wurden Posten des Jahresabschlusses durch Belegnachweise, Verträge, Nebenbücher, Bankauszüge, Fördermittelbescheide und sonstige Aufzeichnungen und Unterlagen der Gemeindeverwaltung geprüft. Aufgrund der großen Zeitspanne zwischen dem Bilanzstichtag 2015 und dem Prüfungszeitraum 2024/2025 wurde auf die Einholung von Saldenbestätigungen für Forderungen und Verbindlichkeiten verzichtet.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind uns von den verantwortlichen Mitarbeitern erteilt worden. Der Bürgermeister hat uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise, der Buchführung und des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

Gemäß §§ 8, 10 SächsKomPrüfVO werden im Prüfungsbericht nur wesentliche Aussagen und Feststellungen im Rahmen des Prüfungszwecks einschließlich der dazu erforderlichen Darstellungen der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse anhand der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde dargestellt.

Feststellungen unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze und formale Feststellungen wurden während der Prüfung erledigt bzw. mit den verantwortlichen Mitarbeitern besprochen und nicht im Prüfbericht aufgenommen.

C. Darstellung und Erläuterung des Jahresabschlusses (Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse)

I. Vermögensrechnung (Vermögenslage, Kapitalstruktur, § 104 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsGemO)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten der Vermögensrechnung nach betriebswirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten mit Vergleich zum Vorjahr zusammengefasst.

	31.12.2015		31.12.2014		VÄ
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Vermögen					
Immaterielle Vermögensgegenstände	2		2		0
Sachanlagevermögen	13.038		13.758		-720
Finanzanlagevermögen	1.007		1.041		-34
Anlagevermögen	14.047	96,0	14.801	95,1	-754
Vorräte	64		123		-59
Forderungen	124		183		-59
Liquide Mittel	302		359		-57
Umlaufvermögen	490	3,4	665	4,3	-175
Abgrenzungsposten	91	0,6	88	0,6	3
	14.628	100,0	15.554	100,0	-926
Kapital					
Kapitalposition / Basiskapital	6.106	41,8	6.746	43,4	-640
Sonderposten Investitionszuwendungen	4.624	31,6	4.839	31,1	-215
Wirtschaftliches Eigenkapital	10.730	73,4	11.585	74,5	-855
Rückstellungen	2.067		1.846		221
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	1.495		1.604		-109
Weitere Verbindlichkeiten	320		508		-188
Fremdkapital	3.882	26,5	3.958	25,4	-76
Abgrenzungsposten	16	0,1	11	0,1	5
	14.628	100,0	15.554	100,0	-926

Ergänzend und im Einzelnen verweisen wir auf die Vermögensrechnung 2015.

Die Vermögenslage und Kapitalstruktur ergibt sich ausgehend von der Vermögensrechnung (Bilanz) anhand der nachfolgend dargestellten Eckpunkte und Kennzahlen.

Die Aktivseite ist überwiegend durch das **Anlagevermögen** geprägt. Das Anlagevermögen ist langfristig mit ca. 87 % nicht vollständig gedeckt durch die Kapitalposition, den Sonderposten für Investitionszuwendungen und die langfristigen Kredite.

Zur Entwicklung der **Liquiden Mittel** verweisen wir zum Abschnitt C.III. Finanzrechnung.

Die **Kapitalposition** sank um weitere Korrekturen der Eröffnungsbilanz (TEUR - 230) und um das negative Gesamtergebnis 2015 (TEUR - 410). Die Kapitalposition gemessen an der Bilanzsumme weist den Umfang der eigenen Finanzierung aus und erreicht mit 41,8 % einen angemessenen Wert.

Der **Sonderposten für Investitionszuwendungen** stieg um die Zuschüsse für geförderte Investitionen und sank um die ertragswirksamen Auflösungen über die Nutzungsdauer der geförderten Anlagegüter. Bei Hinzurechnung des Sonderpostens zur Kapitalposition ergibt sich eine positive wirtschaftliche Eigenkapitalquote von 73,4 %.

Die **Rückstellungen** betreffen im Wesentlichen den rückständigen Grunderwerb. Die **Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen** wurden durch die Tilgungen weiter abgebaut und unterschreiten den Richtwert von 850 EUR/EW gemäß VwV KommHHWi. Die **weiteren Verbindlichkeiten** veränderten sich im Wesentlichen stichtagsbedingt.

Das **Fremdkapital (Schulden)** zum 31. Dezember 2015 (TEUR 3.882) wird nur zu einem vergleichsweise niedrigen Teil durch das Umlaufvermögen (TEUR 490) gedeckt. Das nach Abzug der Rückstellungen für ausstehenden Grunderwerb und der langfristigen Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen verbleibende **kurzfristige Fremdkapital** wird insoweit höher durch das Umlaufvermögen gedeckt.

Für die Gemeinde bedeutet das mittel- und langfristig eine angemessene Vermögenslage und Kapitalstruktur, jedoch kurzfristig eine angespannte Liquiditätsdeckung. Wir verweisen auch darauf, dass das Basiskapital nicht vollumfänglich mit einer dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde gleichzusetzen ist, da das Anlagevermögen (v.a. Gebäude und Infrastruktur) nur teilweise durch Fördermittel gedeckt ist. Die Abschreibungen sind nur teilweise durch Sonderposten für Investitionszuwendungen und aus Einnahmen aus Nutzung oder Verkauf des Anlagevermögens gedeckt und belasten damit zusammen mit den Unterhalt- und Instandhaltungspflichten insoweit erheblich die Ergebnisrechnungen.

Für die Zukunft wird weiterhin eine angemessene Haushaltsführung empfohlen, um vor dem Hintergrund (Risiken) von politischen Krisen, Finanz- und Wirtschaftskrisen, Pandemien, möglichen Rückgängen von Zuweisungen, Zuschüssen, Steuern, Gewerbesteuern, nicht durch Einnahmen gedeckten Abschreibungen des Anlagevermögens, möglichen steigenden Instandhaltungs- und Schuldendienstbelastungen auch künftig einen ausgeglichenen Haushalt bzw. ausgeglichene Jahres- und Finanzergebnisse zu erreichen.

II. Ergebnisrechnung (Ertragslage, § 104 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsGemO)

Für 2015 ergibt sich zusammengefasst folgende Ertragslage.

	2015 <u>TEUR</u>
Ordentliche Erträge	3.390
Ordentliche Aufwendungen	<u>3.781</u>
Ordentliches Ergebnis	<u>-391</u>
Außerordentliche Erträge	134
Außerordentliche Aufwendungen	<u>153</u>
Sonderergebnis	<u>-19</u>
Gesamtergebnis	<u><u>-410</u></u>

Ergänzend und im Einzelnen verweisen wir auf die Ergebnisrechnung 2015.

III. Finanzrechnung (Finanzlage, § 104 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsGemO)

Für 2015 ergibt sich zusammengefasst folgende Finanzlage.

	2015 <u>TEUR</u>
1. Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.043
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>3.107</u>
	<u>-64</u>
2. Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	310
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>188</u>
	<u>122</u>
3. Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	
Saldo aus Ein-/Auszahlungen von Krediten	<u>-109</u>
4. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	<u>-6</u>
5. Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	<u>-57</u>
Anfangsbestand an Liquiden Mitteln	<u>359</u>
Endbestand an Liquiden Mitteln	<u><u>302</u></u>

Ergänzend und im Einzelnen verweisen wir auf die Finanzrechnung 2015 und den Abschnitt C.I. zur kurzfristigen Liquiditätsdeckung zum Bilanzstichtag.

D. Feststellungen und Erläuterungen zu Rechnungslegung und Jahresabschluss

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013

Zur örtlichen und überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz 2013 und deren bisherigen Erledigung verweisen wir auf unsere Prüfungsberichte für die Vorjahre 2013 und 2014. Weitere Korrekturen der Eröffnungsbilanz sind im Jahresabschluss 2015 enthalten.

2. Vorjahresabschluss 2014

Der Jahresabschluss 2014 wurde festgestellt, bekannt gemacht und dem LRA mitgeteilt.

3. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen nach unseren Feststellungen grundsätzlich die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die Gemeinde verwendet für das Rechnungswesen und den Jahresabschluss das Programm SASKIA, das gemäß der in der Zulassungsurkunde dokumentierten Programmprüfung der SAKD den für sächsische Landkreise und Gemeinden geltenden rechtlichen Grundlagen entspricht. Die Verfahrensabläufe in der EDV-gestützten Buchführung haben im Berichtsjahr keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren. Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die dagegensprechen, dass die von der Gemeindeverwaltung getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss geführt.

4. Sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßige Begründung und Belegung der einzelnen Rechnungsbeträge (§ 104 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsGemO)

Die im Rahmen der örtlichen Prüfung von uns in Stichproben eingesehene Dokumentation der Belege (u.a. Rechnungen, Bankbelege, Fördermittelbescheide, Verträge, Buchungsbelege und sonstige Unterlagen) sowie der Anordnungen zu den Rechnungsbeträgen bzw. Buchungen einschließlich der darin enthaltenen Vermerke zur sachlichen und rechnerischen Richtigkeit und Zahlungsanordnung ergaben keine wesentlichen Beanstandungen.

5. Jahresabschluss

Die Bestandteile des „verkürzten“ Jahresabschlusses (Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung) gemäß § 88 SächsGemO liegen vor. Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet und gemäß §§ 48, 49, 51 SächsKomHVO und Muster 11 bis 13 VwV KomHSys gegliedert. In der Ergebnis- und Finanzrechnung sind die Planwerte gemäß § 50 SächsKomHVO gegenübergestellt. Die Anfangswerte in der Vermögensrechnung sind aus dem Jahresabschluss 2014 übertragen.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 88c SächsGemO innerhalb 6 Monate nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und nach der örtlichen Prüfung bis zum 31. Dezember des Folgejahres festzustellen. Diese Fristen wurden bzw. werden nicht erfüllt.

Der „verkürzte“ Jahresabschluss 2015 entspricht nach unseren Feststellungen unter Zugrundelegung der Wesentlichkeitsgrundsätze und der wahlweisen Inanspruchnahme von Erleichterungsvorschriften insoweit den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Feststellungen unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze und formale Feststellungen wurden während der Prüfung erledigt bzw. mit den verantwortlichen Mitarbeitern besprochen. Die Darstellungen der Behandlung des Fehlbetrages in der Ergebnisrechnung 2015 wurden aus technischen Gründen manuell (handschriftlich) vorgenommen.

II. Gesamtaussage zum Jahresabschluss

1. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen

Gemäß § 88 Abs. 5 SächsGemO hat die Gemeinde für 2015 auf einen Anhang und insoweit auf die Erläuterung der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen verzichtet.

2. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der Beurteilung gelangt, dass der „verkürzte“ Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und unter Beachtung der wahlweisen Inanspruchnahme von Erleichterungsvorschriften insoweit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt.

E. Einhaltung Haushaltsplan (§ 104 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsGemO)

Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung und Nachtragssatzung 2015 wurde vom LRA mit der Auflage, über Maßnahmen zur Liquiditätssicherung zu berichten, bestätigt und bekannt gemacht.

Ergebnishaushalt 2015	Plan	Fortschritt	Ist	VÄ
	2015	2015	2015	2015
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Ordentliche Erträge	3.053	3.053	3.390	337
Ordentliche Aufwendungen	3.543	3.542	3.781	239
Ordentliches Ergebnis	-490	-489	-391	98
Außerordentliche Erträge	212	212	134	-78
Außerordentliche Aufwendungen	50	51	153	102
Sonderergebnis	162	161	-19	-180
Gesamtergebnis	-328	-328	-410	-82

Ergänzend und im Einzelnen verweisen wir auf die Ergebnisrechnung 2015.

FALK SLOMIANY & KOLL. GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Finanzhaushalt 2015	Plan 2015 TEUR	Fortschritt 2015 TEUR	Ist 2015 TEUR	VÄ 2015 TEUR
1. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.065	3.065	3.043	-22
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.055	3.054	3.107	53
	10	11	-64	-75
2. Saldo aus Investitionstätigkeit				
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	243	243	310	67
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	268	268	188	-80
	-25	-25	122	147
3. Saldo aus Finanzierungstätigkeit				
Saldo Ein-/ Auszahlungen von Krediten	-109	-109	-109	0
4. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	0	0	-6	-6
5. Veränderung Bestand an Zahlungsmitteln	-124	-123	-57	66
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	359	359	359	0
Endbestand an Zahlungsmitteln	235	236	302	66

Ergänzend und im Einzelnen verweisen wir auf die Finanzrechnung 2015.

F. Feststellungen oder Empfehlungen früherer bzw. anderer Prüfungen

Zur örtlichen und überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz 2013 verweisen wir auf den Abschnitt D.I.1. Aus der überörtlichen Prüfung der Gemeinde in den Haushaltsjahren 2011 bis 2021 ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2015.

G. Prüfungsvermerk

Wir haben zu dem Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

An die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.:

Wir haben den „verkürzten“ Jahresabschluss 2015 - bestehend aus der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung - unter Einbeziehung der Buchführung der Gemeinde geprüft. Die Buchführung und Aufstellung des Jahresabschlusses nach den einschlägigen kommunalrechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 104 SächsGemO, nach der SächsKomPrüfVO und analog der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unstimmigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

FALK SLOMIANY & KOLL. GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters und der verantwortlichen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und der vom Gemeinderat beschlossenen Anwendung von Erleichterungsvorschriften nach § 88 Abs. 5 SächsGemO und § 63 Abs. 9 SächsKomHVO entspricht der „verkürzte“ Jahresabschluss 2015 den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie des Verzichts auf den Anhang und Rechenschaftsbericht insoweit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.

Jahnsdorf, den 22. Januar 2025

Falk Slomiany & Koll. GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Slomiany
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.
- (3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.
- (4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Neuhausen am 12.02.2025

Gegenstand des Beschlusses: Verwendung noch nicht verausgabter investiver Schlüsselzuweisungen aus Vorjahren für die Baumaßnahme S 211 Ersatzneubau BW8, einschließlich BW6 und BW10 über die Flöha in Neuhausen

Gesetzliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. beschließt, den Eigenanteil in Höhe von 36.620,80 € für die Gesamtbaumaßnahme S 211 Ersatzneubau BW8, einschließlich BW6 und BW10 über die Flöha in Neuhausen durch den Einsatz noch nicht verausgabter investiver Schlüsselzuweisungen aus dem Jahr 2023 abzudecken.

Begründung:

Die ursprüngliche Baumaßnahme betraf den Gehwegbau auf der Brücke und ist in der Finanzplanung des Doppelhaushaltes 2023/2024 im Jahr 2026 in Höhe von 35.900 € enthalten. Grundlage war die Vereinbarung zwischen Gemeinde und dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr vom 14.07.2016.

Die Ausgaben sollten planmäßig durch investive Schlüsselzuweisungen sowie einen geringen Bordanteil gedeckt werden.

Im Verlauf des Jahres 2024 konkretisierten sich sowohl der Zeitpunkt der Baudurchführung als auch die Kosten. Im Ergebnis entstanden zwei Fördermaßnahmen.

Der Gehwegbau erfolgt über Förderung des kommunalen Straßen- und Brückenbaus nach der RL KstB. Neu ist die Herstellung der Bushaltstellen mit Förderung über die RL ÖPNV. Nach mehreren Anpassungen durch die LIST GmbH als Vertreter des LaSuV teilt sich die Gesamtmaßnahme nun in zwei Teilbereiche auf:

	Gesamt	davon Gehwegbau (KstB)	davon Bushaltstellen (ÖPNV)
Zeitraum	2025-2026	2025	2026
Ausgaben - EUR	106.712,00	86.870,00	19.842,00
Zuweisungen - EUR	70.091,20	55.209,20	14.882,00
Eigenanteil - EUR	36.620,80	31.660,80	4.960,00

Für den Gehwegbau ging der Zuwendungsbescheid am 16.12.2024 in der Gemeinde Neuhausen ein. Der Teil Bushaltstellen ist beantragt, eine positive gemeindewirtschaftliche Stellungnahmen wurde durch die Rechtsaufsicht mit Schreiben vom 21.01.2025 erteilt.

Für das Haushaltsjahr 2025 wurde noch keine Haushaltssatzung durch den Gemeinderat beschlossen. Die Gemeinde Neuhausen unterliegt folglich im Haushaltsjahr 2025 den Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 78 SächsGemO.

Aufgrund der Ungewissheit zukünftiger Zuwendungen aus den investiven Schlüsselzuweisungen nach dem SächsFAG sind die geplanten Einzahlungen aus der investiven Schlüsselzuweisung durch den Einsatz der bislang noch nicht zweckgerecht verwendeten investiven Schlüsselzuweisung aus Vorjahren abzudecken. Aktuell stehen noch investive Schlüsselzuweisungen aus 2023 in Höhe von 48.488,29 € zur Verfügung. Die Verwendung dieser nicht verbrauchten Mittel macht einen Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

Abstimmergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	14
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	